



Pauschal,- Gesamt- und Einzellizenzverträge der Kirchen mit der VG Musikedition

- Rechtliche Grundlagen und die Praxis –

1. Wer ist die VG Musikedition?

2. Rechtliche Grundlagen

- a. § 53 Abs. 4a UrhG („Noten-Kopierverbot“)
- b. § 46 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch)
- c. §§ 70/71 UrhG (Wiss. Ausgaben / Erstausgaben)

3. Pauschalverträge mit der EKD

- a. Vervielfältigen von Noten/Liedtexten (unter Berücksichtigung aktueller Rechtsentwicklungen) | Exkurs: §§ 51 ff VGG
- b. §§ 70/71 UrhG

4. Gesamtverträge als Rahmen für Einzel- und Direktlizenzierungen durch Gemeinden, Kitas, Kirchenmusiker/-innen u.a.

- a. Allgemeines
- b. Zusatzvertrag Evang. Gemeinden
- c. Lizenzvertrag für (frei-)beruflichen Instrumentalunterricht

5. Sonstige Nutzungen (Singspiele, Kopien für Chor, Orchester usw.)

1. Wer ist die VG Musikedition?

- Die VG Musikedition ist eine von dreizehn Verwertungsgesellschaften in Deutschland.
- Verwertungsgesellschaften stehen (u.a.) unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts in München.
- Die VG Musikedition vertritt Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber.
- Als treuhänderisch tätige Verwertungsgesellschaft macht die VG Musikedition keine eigenen Gewinne, d.h. nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten (i.d.R. weniger als 10 %) werden sämtliche Einnahmen (demnach mehr als 90 %) an die Rechteinhaber verteilt (ausgeschüttet).

2. Rechtliche Grundlagen

a. Vervielfältigungsverbot gem. § 53 Abs. 4a UrhG

- § 53 Abs. 4a UrhG: Kopien/Vervielfältigungen von geschützten Werken und Ausgaben der Musik dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt und verwendet werden.

„Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig...“

- Keine praxisrelevanten Ausnahmen!
- Die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie bei Tonträgern oder Büchern - ist nicht erlaubt.
- Auch bei gemeinfreien Werken *kann* das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Rechtliche Grundlagen

Welche Notenausgaben sind geschützt (nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber (Komponist, Textdichter, Bearbeiter) noch keine 70 Jahre verstorben ist
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken, Klavierauszüge, pädagogische Ausgaben
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.)
- Erstausgaben (§ 71 UrhG)

Notenkopien von geschützten Werken und geschützten Ausgaben nur erlaubt nach Lizenzierung (Urheber, Verlag, VG Musikedition)

2. Rechtliche Grundlagen

b. § 46 UrhG - Sammlungen für den religiösen Gebrauch (Liedhefte, Gottesdienstabläufe, Gesangbücher u.ä.)

Inhalt der sog. gesetzlichen Schrankenregelung

- § 46 UrhG ermöglicht es, ohne Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers veröffentlichte Originalwerke im Rahmen von Sammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich für den religiösen Gebrauch bestimmt sind, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.
- „Aber“: Gesetzliche Pflicht zur Mitteilung und zur Zahlung einer angemessenen Vergütung. Hinsichtlich der Verwendung von Noten und Liedtexten nimmt die VG Musikedition die Mitteilung für ihre Mitglieder entgegen und führt das Inkasso durch.
- Eine Lizenzierung mit den Rechteinhabern direkt ist i.d.R. nicht möglich und daher unwirksam.

2. Rechtliche Grundlagen

b. § 46 UrhG - Sammlungen für den religiösen Gebrauch (Liedhefte, Gottesdienstabläufe, Gesangbücher u.ä.)

Voraussetzungen für die Privilegierung

- Die Zweckbestimmung - also der religiöse Gebrauch bzw. der Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten - muss auf der Titelseite oder (insbesondere bei der öffentlichen Zugänglichmachung) an entsprechender Stelle deutlich angegeben sein.
- Gesetzgeber spricht in § 46 UrhG allgemein von „religiösem Gebrauch“ – und nicht wie in § 52 UrhG von „Gottesdienst“ bzw. „kirchlicher Feier“. Vor dem Hintergrund dieser begrifflichen Differenzierung ist davon auszugehen, dass im Rahmen von § 46 UrhG der religiöse Gebrauch per Definition über den Gebrauch im Gottesdienst hinausgeht.

2. Rechtliche Grundlagen

b. § 46 UrhG

Voraussetzungen für die Privilegierung

- BGH (Urteil vom 6.6.1991 – I ZR 26/90): „Entscheidend, dass eine Sammlung ihrer inneren und äußeren Zweckbestimmung nach ausschließlich für den „Kirchengebrauch“ – nach Inkrafttreten des UrhWissG gleichermaßen auf den „religiösen Gebrauch“ anzuwenden - ausgerichtet ist. Dann allerdings unerheblich bzw. dem Hersteller der Sammlung nicht anzulasten, wenn auch andere interessierte Personen/Personenkreise die Sammlung erwerben und möglicherweise nicht im Rahmen der ausschließlichen Zweckbestimmung verwenden.“
- Werke mehrerer Urheber in der Sammlung vereinigt.
- Bei „Online-Sammlungen“ ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Kriterien für eine Privilegierung erfüllt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

b. § 46 UrhG

Voraussetzungen für die Privilegierung

- Grundsätzlich können auch Orgelbücher, Chorbücher, Bläserhefte etc. unter die Privilegierung fallen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bei Apps, die aus mehreren sog. „In-Apps“ bestehen, müssen die gesetzlichen Kriterien für eine Privilegierung für jede „In-App“ vorliegen.

2. Rechtliche Grundlagen

b. § 46 UrhG

Lizenzierung durch die VG Musikedition

- Anmeldung der Sammlung („Mitteilung“) muss vor Herstellung der Sammlung erfolgen: https://vg-musikedition.de/uploads/para_46_mitteilung_26dcef7905.pdf
- Vollständige Vergütungssätze (Tarife): https://vg-musikedition.de/uploads/para_46_tarif_358c8a4a71.pdf
- Zusammenfassenden Informationen: https://vg-musikedition.de/uploads/rl_para46_03f0460354.pdf

2. Rechtliche Grundlagen

c. §§ 70/71 UrhG

§ 70 UrhG (Wissenschaftliche Ausgaben)

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden...

§ 71 UrhG (Nachgelassene Werke)

(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist...

2. Rechtliche Grundlagen

c. §§ 70/71 UrhG

Wahrgenommene Rechte

- Mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16/17 UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), beschränkt i.d.R. auf das „Kleine Recht“
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- Senderecht (§§ 20/20a UrhG)
- Vergütungsansprüche (u.a. Bibliothekstantieme)

3. Pauschalverträge

a. Vervielfältigungsvertrag

- Kopien für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) im Gottesdienst, in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (z.B. Trauungen) und anderen Gemeindeveranstaltungen
- Herstellung von kleineren Liedsammlungen (max. 8 Seiten) für einmalige Veranstaltungen wie z.B. Trauungen
- Herstellung digitaler Kopien (bspw. für Beamernutzungen)
- Liedtexteinblendungen bei der Übertragung von Gottesdiensten im Internet
- „Wendekopien“
- **Neu: Novellierung des VGG, wonach auch die Nutzungsrechte von sog. Außenstehenden lizenziert werden (§ 51 ff VGG)**

Nicht abgedeckt

- Liedsammlungen zur mehrfachen Verwendung oder mit mehr als 8 Seiten > Lizenzierung gem. § 46 UrhG
- Vervielfältigungen für Organist, Chor, Orchester usw.

➤ Exkurs: §§ 51 ff VGG: Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

- Die VG Musikedition ist berechtigt, Nutzern seit dem 01.12.2022 kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen.
- Herkömmliche kollektive Lizenzen betreffen nur die Werke der Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft in einem Wahrnehmungsverhältnis stehen (Berechtigungsvertrag, Gegenseitigkeitsvertrag u.ä.).
- Unter den Voraussetzungen von §§ 51 ff. VGG können Verwertungsgesellschaften Lizenzen für Werke von sog. Außenstehenden erteilen. Zustimmung der Außenstehenden nicht erforderlich.
- Allerdings können die Außenstehenden der Erteilung von Lizenzen an ihren Werken durch die Verwertungsgesellschaft widersprechen.
- **Vorteil:** Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglichen Nutzern einen Zugriff auf ein möglichst vollständiges (Welt-)Repertoire.

3. Pauschalverträge

b. Pauschalvertrag §§ 70/71 UrhG (Wissenschaftliche Ausgaben und Editiones Principes)

- Aufführung von Werken/Ausgaben im Gottesdienst und in Konzerten, sofern die Kirchengemeinde **alleiniger** Veranstalter ist
- Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für **ausschließlich** nicht kommerzielle Zwecke
- Keine Meldepflicht
- Bei „Kooperations-Veranstaltungen“, bspw. mit der Kommune oder anderen Musikvereinigungen, muss das Konzert vorher angemeldet werden. Zur Anwendung kommen die veröffentlichten Tarife.
- „Großes Recht“ (bühnenmäßige/szenische Darbietungen): Grundsätzlich nicht vom Pauschalvertrag umfasst / Aufführungsgenehmigung beim Verlag beantragen

4. Gesamtvertrag EKD ./ VG Musikedition

a. Allgemeines

- Rechtlicher Rahmen für bestimmte Nutzungen, die **nicht** von den Pauschalverträgen abgedeckt sind, unter anderem:
 - Vervielfältigungen für Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Vervielfältigungen für Nutzung in der Erwachsenenbildung, in Familienbildungsstätten u.ä.
 - Vervielfältigungen für Nutzung in Senioreneinrichtungen
 - Vervielfältigungen für Nutzung in (Kirchen-)Musikschulen
 - Vervielfältigungen für den (frei)beruflichen Instrumentalunterricht
- Nachlass 20% auf alle Tarife bei Abschluss eines Lizenzvertrages
- Zusatzverträge für Evang. Kirchengemeinden

4. Gesamtverträge

b. Zusatzvertrag für Evang. Gemeinden

- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes zur mehrmaligen Verwendung / Beispiele:
 - Liedheft für die Weihnachts- oder Fastenzeit
 - Liedheft für Konfirmationsunterricht
 - Liedheft für Trauerfeiern
 - usw.

- Nachlässe auf Normaltarife aufgrund des bestehenden Pauschalvertrages und des Gesamtvertrages (aktuell jeweils 20 %)

- Vergütung für Gemeinde mit einer durchschnittlichen Besucherzahl im Hauptgottesdienst bis 49 Personen: EUR 119,68 (p.a.)

4. Gesamtverträge

c. Lizenzvertrag für Vervielfältigungen im (frei)beruflichen Instrumentalunterricht (z.B. Orgelunterricht)

Was darf vervielfältigt werden?

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer vollständig (Richtwert)
- Bei Werken größeren Umfangs bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf die Spieldauer, z.B. einzelne Sätze bei mehrsätzigen Werken)
- Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken, 20 % (in Bezug auf die Seitenzahl)
- Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgennannten Umfang
- Digitale Vervielfältigungen im vorgennannten Umfang
- Verwendung der Vervielfältigungen für öffentliche Wiedergaben

Jährliche Vergütung bei bis zu 5 Schülern: EUR 76,36 (inkl. 20 % Nachlass auf Normaltarife aufgrund des Gesamtvertrages)

5. Sonstige Nutzungen

Nicht abgedeckt durch Pauschalverträge mit der VG Musikedition (nicht abschließend):

- **Szenische Darbietung von Singspielen, Kindermusicals etc.:**
Lizenzierung entweder durch Verlag oder VG Musikedition (<https://vg-musikedition.de/nutzer/auffuehrungen/kindermusicals-singspiele>)
- **Kopien für Chöre, Organisten, Orchester oder sonstige Instrumentalensembles:** Lizenzierung i.d.R. ausschließlich durch Verlag
- Bearbeitungsgenehmigungen
- Rechte der GEMA, der GVL und anderer Verwertungsgesellschaften

Sie haben Fragen: info@vg-musikedition.de

Sie suchen weiterführende Infos: www.vg-musikedition.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!